



Gesetz über die Einbürgerung in die Gemeinde Ilanz/Glion (Einbürgerungsgesetz; EinbG)

vom 07.03.2018

Das Gemeindeparlament von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1) und Art. 2 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) sowie Art. 3 Abs. 3 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100) i.V.m. Art. 86 Abs. 2 GG,

nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom 22. Februar 2018,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz¹.

Art. 2 Wohnsitz- und weitere Erfordernisse

¹ Ausländischen Gesuchstellenden kann das Bürgerrecht der Gemeinde Ilanz/Glion zugesichert werden, wenn diese während mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Wohnsitz hatten, die letzten zwei unmittelbar vor Gesucheinreichung.

² Schweizern kann das Bürgerrecht zugesichert oder erteilt werden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

³ Die Gesuchstellenden haben die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der kantonalen Gesetzgebung zu erfüllen.

Art. 3 Ehrenbürgerrecht

In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand das Bürgerrecht ehrenhalber erteilen.

II. Einbürgerungskommission

Art. 4 Einbürgerungskommission

¹ Die Mitglieder der Einbürgerungskommission müssen Bürger der Gemeinde Ilanz/Glion sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

¹ KBüG, BR 130.100.

² Die Einbürgerungskommission besteht aus einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Gemeindevorstand auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Davon muss mindestens ein Mitglied aus dem Gemeindeparlament sein.

Art. 5 Entschädigung

Die Entschädigung der Einbürgerungskommission richtet sich nach dem Entschädigungsgesetz². Der Präsident erhält eine Funktionszulage von 500 Franken pro Jahr.

III. Verfahren

Art. 6 Zuständigkeiten und Verfahren

¹ Die Einbürgerungskommission prüft die formellen Anforderungen, nimmt die notwendigen Abklärungen vor und entscheidet über das Einbürgerungsgesuch.

² Die Einbürgerungskommission lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere das Vertrautsein mit den kommunalen und kantonalen Lebensverhältnissen geprüft wird.

³ Die Einbürgerungskommission teilt den Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht³.

⁴ Die Einbürgerungskommission erstattet innert acht Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton⁴, sollte sich weisen, dass die Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Art. 7 Gebühren

¹ Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Diese werden im Anhang dieses Gesetzes geregelt.

² Es werden für Schweizer und für Ausländer unterschiedliche Gebühren erhoben. Für privilegierte Einbürgerungen werden tiefere Gebühren festgelegt, ebenso für minderjährige Kinder und Personen in Ausbildung, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden. Für Familien mit Kindern werden reduzierte Gebühren erhoben.

³ Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Pauschale erhoben werden.

IV. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 8 Beschwerde

Entscheide der Einbürgerungskommission können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² EntG, RIG 14.1; Art. 10 Ständige Exekutivkommissionen.

³ KBüV, BR 130.110; Art. 27 und 29.

⁴ BÜG, SR 141.0; Art. 36.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.⁵

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

⁵ Durch Beschluss des Gemeindevorstands vom 07.05.2018 auf den 01.01.2018 in Kraft gesetzt.

Anhang zum Einbürgerungsgesetz der Gemeinde Ilanz/Glion

Einbürgerungsgebühren der Gemeinde

1. Ausländer

A. Alleinstehende erwachsene Person			Fr. 1'400.–
B. Ehepaar oder eingetragene Partner ohne Kinder	je		Fr. 1'000.–
C. Familien mit Kindern	je	Fr. 800.– bis max.	Fr. 3'200.–
D. Minderjährige und Personen in primärer Ausbildung			Fr. 600.–

2. Schweizer

A. Alleinstehende erwachsene Person			Fr. 500.–
B. Ehepaar oder eingetragene Partner ohne Kinder	je		Fr. 400.–
C. Familien mit Kindern	je	Fr. 300.– bis max.	Fr. 1'200.–
D. Minderjährige und Personen in primärer Ausbildung			Fr. 300.–
F. Privilegierte Einbürgerungen	je	Fr. 250.– bis max.	Fr. 1'000.– ⁶

3. Gebühren bei unterbliebener Zusicherung oder Nichterteilung des kommunalen Bürgerrechts

Wird das Gesuch nicht mittels Zusicherung oder Erteilung des kommunalen Bürgerrechts abgeschlossen, können tiefere Gebühren erhoben werden.

⁶ KBüG, BR 130.100; Art. 19.